



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

24. Mai 2023

Erläuternder Bericht zur Revision vom 24. Mai 2023 der Energieeffizienzver- ordnung

1. Grundzüge der Vorlage

Im Rahmen dieser Revision der EnEV werden Anpassungen an das EU-Recht im Anhang 2.7 sowie Berichtigungen in den Anhängen 1.1 und 1.15 vorgenommen. Zudem werden neue Anforderungen an gewerbliche Geschirrspüler in einem neuen Anhang 2.15 eingeführt. Diese sind noch Teil des Massnahmenpakets, um den Auftrag des Bundesrats an das UVEK vom 16. Februar 2022 zu erfüllen und stellen eine Ausnahme zum EU-Recht dar.

1.1 Anpassungen an das EU-Recht (Anhang 2.7)

Die neue Verordnung (EU) 2023/3 vom 3. Januar 2023¹ berichtigt die deutsche Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1781 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Elektromotoren und Drehzahlregelungen. Damit diese Korrekturen ins Schweizer Recht übernommen werden, muss im Anhang 2.7 der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr.2019/1781 angepasst werden.

1.2 Berichtigungen (Anhang 1.1 und Anhang 1.15)

Anhang 1.1 enthält in den Ziffern 2.1. und 2.2. eine kleine sprachliche Berichtigung in der deutschen Fassung. In Anhang 1.15 wird zudem in Ziffer 2.2 der heutigen Fassung fälschlicherweise auf Ziffer 2, anstatt auf Ziffer 1 von Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 verwiesen. Dieser Verweis wird korrigiert.

1.3 Netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler (neuer Anhang 2.15)

Die Einführung neuer Anforderungen für gewerbliche Geschirrspüler schliesst sich den Anpassungen an, die im Rahmen der Revision der Energieeffizienzverordnung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Girod vorgenommen wurden. Die Steigerung der Energieeffizienz ist einer der Pfeiler der Energiestrategie 2050 des Bundesrates. Entsprechend hat der Bundesrat auch in seiner Botschaft vom 18. Juni 2021 zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BBl 2021 1666) die Bedeutung der Verbesserung der Energieeffizienz und insbesondere der Stromeffizienz betont. Er hat angekündigt, dass er die bestehenden Instrumente wie Gerätevorschriften weiter nutzen und teilweise verstärken werde. Vor diesem Hintergrund werden mit den geplanten Änderungen der Energieeffizienzverordnung weitere Anpassungen an Vorschriften für serienmässig hergestellte Fahrzeuge und Geräte vorgenommen.

Für gewerbliche Geschirrspüler existieren bisher keine energetischen Vorschriften. In einem neuen Anhang soll nun eine Deklarationspflicht für neue gewerbliche Geschirrspüler eingeführt werden, die die Veröffentlichung der Messwerte gemäss EN IEC 63136:2019 vorschreibt (Messverfahren für Reinigungsleistung, Wiederanschmutzung, Energie- und Wasserverbrauch). Die Hersteller in der Schweiz und Europa testen ihre Geräte bereits gemäss dieser Norm, behalten bisher die Ergebnisse aber intern. Aus Sicht der Schweizer Geräteelieferanten, die im Verband Culina zusammengeschlossen sind, sei die Deklarationspflicht für sie problemlos umsetzbar. In den technischen Unterlagen und auf einer frei zugänglichen Webseite des Inverkehrbringers oder Abgebers müssen die Produktinformationen gemäss Norm angegeben werden. Die Deklarationspflicht verlangt nicht, dass in Verkaufsangeboten oder auf den Geräten selber eine Angabe angebracht wird (wie dies von der Energieetikette bekannt ist). Die Deklarationspflicht erhöht die Transparenz für das Gewerbe und verbessert zu Handen des BFE die Übersicht über die Effizienz der aktuell in der Schweiz abgesetzten Geräte. Damit kann beim Erwerb eines gewerblichen Geschirrspülers der Energieverbrauch berücksichtigt werden. Aus diesem

¹ Siehe : <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1676545231588&uri=CELEX%3A32023R0003>

Grund begrüsst auch der Verband GastroSuisse die Deklarationspflicht aus Sicht der gastgewerblichen Betriebe, die ihre Kaufentscheide dank der Information optimieren und Energie sparen können.

Ursprünglich war im Rahmen der Revision zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Girod eine integrierte Wärmerückgewinnung als Mindestanforderung vorgeschlagen worden. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Branche wurde diese Vorgabe aufgegeben zugunsten von einer Deklarationspflicht, die auf normierten Messwerten fusst. Nach Einführung der Deklarationspflicht wird zu prüfen sein, ob dadurch die von der parlamentarischen Initiative Girod erhofften Energieeinsparungen realisiert werden. Falls der erwünschte Effekt nicht eintritt, sind in Abhängigkeit der Kosten in einem zweiten Schritt energetische Mindestanforderungen zu prüfen². Dieser neue Ansatz hat den Vorteil, dass die energetische Qualität insgesamt, unabhängig von der gewählten Technologie und anhand einer international anerkannten Norm beurteilt werden kann.

Wie viel Einsparungen dank der Deklarationspflicht realisiert werden, hängt in erster Linie vom Verhalten der Beschaffenden ab. Deshalb verzichten wir hier darauf, eine Einsparschätzung zu beziffern.

Da diese Verschärfungen über die Anforderungen hinausgehen, die derzeit in der EU gelten, stellen sie technische Handelshemmnisse dar. Gemäss Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse können technische Vorschriften der Schweiz als Ausnahmen von denjenigen der EU abweichen, falls dies überwiegende öffentliche Interessen erfordern (THG; SR 946.51, Art. 4). In der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV; SR 946.513.8) sind deshalb neu netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler als Ausnahmen aufzunehmen, mit der entsprechenden Anpassung im Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 5. In solchen Fällen muss der Bundesrat die Verhältnismässigkeit der Massnahmen nach Art. 4 Abs. 3 THG vertieft prüfen und dafür ausdrücklich Ausnahmen vom «Cassis-de-Dijon Prinzip» beschliessen.

Da die EU ihre künftig geplanten Effizienzvorschriften auf dieselbe Norm abstützen wird, handelt es sich nicht um einen Alleingang der Schweiz, sondern um ein abgestimmtes Vorgehen. Es lässt sich heute noch nicht sicher sagen, wie schnell die EU-Effizienzvorschriften für gewerbliche Geschirrspüler einführen kann. Gemäss jüngstem Plan wird die Adoption einer entsprechenden EU-Regulierung im Jahr 2025 angepeilt. Erfahrungsgemäss dauert es häufig länger. Die Effizienzanforderungen würden unter Berücksichtigung der Übergangsfristen frühestens 2026 gültig werden. Künftige Effizienzvorschriften in der Schweiz können und sollen daher zeitlich und inhaltlich mit der EU abgestimmt werden.

Die neue Deklarationspflicht für gewerbliche Geschirrspüler gilt ab dem 1. Januar 2024, zeitgleich wie das Inkrafttreten der meisten neuen Mindestanforderungen im Rahmen der Revision zur Umsetzung parlamentarischer Initiative Girod; es wird eine 1-jährige Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 gewährt für das Abgeben von Geräten, die die neuen Anforderungen nicht einhalten.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Anforderungen an die Energieeffizienz und Energieeffizienz-Kennzeichnung sind auf Ebene Bund geregelt; Kantone und Gemeinden sind nicht an der Umsetzung beteiligt. Die neuen und geänderten

² ENAK, «Grundlagen zur Energieeffizienz Gewerblicher Küchengeräte», BFE, 2021. Bush Energie GmbH, «5x Grundlagen effiziente Gewerbegeräte: gewerbliche Kaffeemaschinen, Medizinkühlgeräte, Eismaschinen, Untertischgeschirrspüler, Verkaufsbacköfen», BFE, 2021.

Weisskopf Partner GmbH, «Abklärungen zu Mindestanforderungen an Gewerbegeräte und Leuchtstofflampen», BFE, 2022. Gemäss den Studien dürften jährlich 4'000 bzw. 1'515 neue Untertisch- und Hauben-Spülmaschinen verkauft werden bei einer technischen Lebenserwartung von 10 Jahren, sowie 200 Band- und Korbtransportmaschinen mit 12 Jahren Lebensdauer.

Anforderungen können mit den bestehenden personellen Ressourcen und Sachkrediten des BFE umgesetzt werden und bedeuten einen geringen Mehraufwand.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die in den Anhängen 1.1, 1.15 und 2.7 aufgenommenen Änderungen redaktioneller Natur werden auf die Wirtschaft keine Auswirkungen haben.

Die Einführung der Deklarationspflicht für gewerbliche Geschirrspüler zielt auf eine mittel- bis langfristig bessere Nutzung des Stromeffizienzpotenzials. Dies wiederum soll zu den Zielen der Energiestrategie 2050 und der mittel- und langfristigen Versorgungssicherheit beitragen. Zudem profitieren die Endverbraucherinnen und Endverbraucher von den Anpassungen, weil sie Einblick in die Effizienzigenschaften der Geräte bekommen, was die Kaufentscheidungen auf sparsamere Geräte lenken kann; in der Regel sind die Anschaffungskosten von effizienteren Geräten höher als die von weniger effizienten Geräten, die Energiekosten jedoch über die gesamte Lebensdauer der Geräte deutlich tiefer. Die gegenüber der EU schärferen Anforderungen stellen aber ein technisches Handelshemmnis dar. Die eingeführte Deklarationspflicht stützt sich allerdings auf eine EU-Norm, was mittel- und langfristig die Unterschiede zu möglichen zukünftigen europäischen Regelungen für gewerbliche Geschirrspüler reduzieren sollte.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Die Anpassung an das europäische Recht erfolgt nach den im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) enthaltenen Grundsätzen. Die Schweiz übernimmt u.a. bezüglich der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Geräten grundsätzlich die Vorschriften der EU; Ausnahmen dazu sind nur zulässig, wenn der Bundesrat diese in der Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV; SR 946.513.8) vorsieht. Aufgrund der vorgesehenen Änderungen der EnEV mit dem Zusatz des Anhangs 2.15 für «netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler» sind deshalb diese als neue Ausnahmen zum EU-Recht in Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 5 VIPaV aufzunehmen.

Die vorgesehenen Änderungen im Anhang 2.7 harmonisieren die Vorschriften mit denjenigen der EU. Handelshemmnisse werden somit abgebaut.